

# Merkblatt zur Korruptionsprävention **MIGROS**

## Geschenke und Anlässe

M-1-0021

### Worum geht's?

- Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Zulässigkeit von Geschenken und Anlässen.
- In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und der Richtlinie zur Korruptionsprävention ermöglicht es Ihnen, die Zulässigkeit von Geschenken und Einladungen rasch und unkompliziert einzuschätzen.

### Gilt für

Alle Unternehmen der Migros-Gruppe

### Herausgeber und Kontakt

Direktion Legal & Compliance Migros-Gruppe / +41 58 570 24 77 / [recht@migros.ch](mailto:recht@migros.ch)

### Verweis

Dieses Dokument stützt sich auf den Verhaltenskodex der Migros-Gruppe sowie auf die Richtlinie zur Korruptionsprävention (R-1-0004)

## 1 Allgemeines

Geschenke und Einladungen sind im Geschäftsleben bis zu einem gewissen Grad sozial üblich und akzeptiert. Weil Geschenke und Einladungen jedoch nicht immer nur Ausdruck von Wertschätzung für die bisherige Zusammenarbeit sind, sondern zuweilen auch dafür eingesetzt werden, andere in unzulässiger Art und Weise zu beeinflussen, können diese unter Umständen versteckte Bestechungshandlungen darstellen. Die Migros-Gruppe hat deshalb in der Richtlinie zur Korruptionsprävention Regeln im Umgang mit Geschenken und Einladungen festgelegt.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen zusätzliche Entscheidungshilfen, um Geschenke und Einladungen einfach und praxisnah einordnen zu können. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an Ihre Führungskräfte, die Compliance Verantwortlichen oder die Direktion Legal & Compliance wenden.

Es gelten folgende Richtwerte und Bewilligungspflichten:

	Beruflich bedingte Anlässe	Geschenke	Bewilligung	Dabei gilt:
1	Wert < CHF 200	Wert < CHF 100	→ keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Wert eines Geschenkes oder eines Anlasses</b> richtet sich nach dem <b>Verkehrswert</b>. Nicht relevant ist der allenfalls vergünstigte Selbstkostenpreis.</li> <li>• <b>Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Unterhaltungsanlässen</b> gelten als Geschenke.</li> <li>• Bewilligungen sind vom Gesuchsteller vorgängig schriftlich einzuholen und aufzubewahren.</li> </ul>
2	Wert > CHF 200 und < CHF 400	Wert > CHF 100 und < CHF 200	→ Führungskraft (mind. Stufe Direktion/erw. GL)	
3	Wert > CHF 400	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wert &gt; CHF 200</li> <li>• Geschenk zugunsten von Amtsträgern mit Wert &gt; CHF 100</li> </ul>	→ Führungskraft (mind. Stufe Direktion/erw. GL) → Zusätzlich, Mitglied der GL	

## 2 Entscheidungshilfen

Orientieren Sie sich bei der Prüfung von Geschenken und Einladungen zuerst an folgenden Fragen:

- Wirft das Geschenk oder die Einladung ein gutes Licht auf die Migros?
- Wäre meine Abteilung einverstanden, wenn ich so ein Geschenk oder eine Einladung annehmen würde?
- Wäre es mir angenehm, wenn über das Geschenk oder die Einladung öffentlich, z. B. in der Zeitung, berichtet würde?
- Möchte ich in der Familie und bei Bekannten für dieses Geschenk oder diese Einladung in Erinnerung bleiben?
- Erfolgt die Zuwendung transparent und wird sie wahrheitsgetreu in den Geschäftsbüchern dokumentiert?

Falls eine dieser Fragen mit «nein» beantwortet werden muss, so sollte auf das Geschenk bzw. die Einladung verzichtet werden.

## 3 Beruflich bedingte Anlässe

Als beruflich bedingte Anlässe gelten betrieblich notwendige Anlässe wie Konferenzen, Betriebs- oder Produktbesichtigungen, oder Geschäftsessen, die in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

**Grundsätzlich zulässig sind** Einladungen zu Anlässen, deren Wert sozial- und geschäftsüblich bzw. geringfügig ist. Es gilt ein Richtwert von bis zu maximal CHF 200.-.

**Beispiele** für solche grundsätzlich zulässigen Anlässe sind:

- Arbeitsessen, die während Geschäftsanlässen in der Betriebskantine eines Geschäftspartners stattfinden
- Bewirtung im moderaten Umfang (Getränke, Apéros, etc.) bei unternehmenseigenen Veranstaltungen wie etwa eine Feier anlässlich einer Betriebseröffnung oder ein «Tag der offenen Tür», oder während Messebesuchen oder Fachveranstaltungen

**Einladungen zu beruflich bedingten Anlässen, die über den Richtwert von CHF 200.- hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.**

#### Beispiele:

- Üppigere Geschäftsessen mit Bewirtung in einem hochwertigen Hotel oder Restaurant
- Einladungen zu ansonsten kostenpflichtigen Tagungen / Seminaren

Ob die Bewilligung erteilt werden kann, soll anhand von folgenden Fragen beurteilt werden:

- Steht der Anlass im Zusammenhang mit einer neuen, allenfalls erst potenziellen Geschäftsbeziehung?
- Steht der Anlass in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit einem bevorstehenden Geschäftsabschluss, den ich oder die eingeladene Person beeinflussen kann?
- Sind die Art und Weise und der Wert des Anlasses meiner Position, resp. der des Empfängers unangemessen?
- Fühle ich (oder die empfangende Person) mich nach Annahme der Einladung beeinflusst?
- Könnte die Einladung innerhalb oder ausserhalb der Migros-Gruppe den Anschein der nicht gebührenden Beeinflussung erwecken?

Stellen sich hier keine Probleme, kann die Einladung wahrscheinlich angenommen bzw. ausgesprochen werden.

Zudem kann folgende **risikominimierende Massnahme** angewendet werden:

- Die Einladung wird vorab offiziell an die Geschäftsadresse der eingeladenen Person verschickt und die Annahmeerlaubnis durch diese oder durch dessen vorgesetzte Stelle schriftlich bestätigt.

Die Direktion Legal & Compliance verfügt über ein entsprechendes Musterschreiben.

**Unzulässig** sind jedoch in jedem Fall (ungeachtet des Wertes):

- Versand oder Empfang von Einladungen an Privatadressen
- Einladungen zu Anlässen, die dem lokalen Recht oder den internen Regelungen des (Geschäfts)-Partners oder dem Anstandsgefühl widersprechen
- Exzessive Bewirtungen: Eine Sitzung mit potenziellen Geschäftspartnern wird beispielsweise in einem 5-Sterne-Hotel abgehalten und gleichzeitig die Übernachtung im Hotel finanziert

Bitte beachten Sie: Einladungen am Ort der eigenen Geschäftstätigkeit sowie Reise- und Übernachtungskosten von Migros-Mitarbeitenden sind durch das jeweilige Migros-Unternehmen zu bezahlen.

Einladungen zu Anlässen, die diesen Regeln widersprechen, müssen abgelehnt, bzw. dürfen nicht ausgesprochen werden.

## 4 Geschenke

**Geschenke** sind Zuwendungen oder Vergünstigungen an Einzelne, welche keinen direkten wirtschaftlichen Zweck verfolgen und welche nicht von einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertragsinhalt gedeckt sind. Auch Gewinne bei

Wettbewerben/Verlosungen von Lieferanten gelten als Geschenke.

**Grundsätzlich zulässig sind** einzelne geschäftsübliche Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert, welche die Unabhängigkeit des Beschenkten nicht einschränken. Als «gering» gilt ein Richtwert von bis zu maximal CHF 100.-.

#### Beispiele:

- Werbematerialien wie beispielsweise Kugelschreiber und einfache Taschenagenden
- Blumensträuße oder Pralinen nach Vorträgen
- Einfache Geschenkkörbe oder Bücher, eine einfache Flasche Wein

**Geschenke, die über diesen Richtwert hinausgehen, sind bewilligungspflichtig:**

#### Beispiele:

- Die sehr teure Flasche Wein zu Weihnachten
- Einladungen zu einem Fussball-/Eishockeyspiel

Auch hier gilt: Beinhaltet das Geschenk den Anschein einer Beeinflussungsabsicht oder nicht? Stellen Sie sich bei der Beurteilung solcher Geschenke deshalb folgende Fragen:

- Wie gross ist der Wert des Geschenks? Hat es einen so hohen Wert, dass es nicht mehr als geringfügig und geschäftsüblich angesehen werden kann?
- Warum wird das Geschenk angeboten? Wird es möglicherweise im Hinblick auf die geschäftliche Stellung gewährt?
- Verfüge ich oder die beschenkte Person über Entscheidungsgewalt gegenüber dem Absender des Geschenkes?
- Wird mit diesem Geschenk tatsächlich oder auch unterschwellig die Erwartung einer Gegenleistung verbunden?

Stellen sich hier keine Probleme, kann das Geschenk wahrscheinlich angenommen bzw. ausgesprochen werden.

**Unzulässig sind** in jedem Fall (ungeachtet des Wertes):

- Geldgeschenke (Barzahlungen, generell einsetzbare Gutscheine, Vergünstigungen etc.)
- Einladungen zu Veranstaltungen, die dem lokalen Recht oder den internen Regelungen des (Geschäfts)-Partners oder dem Anstandsgefühl widersprechen
- Geschenke zugunsten von Familienangehörigen (inkl. Lebenspartner/-innen, Verwandte und im gleichen Haushalt lebende Personen)
- Versand oder Empfang von Geschenken an die Privatadresse
- Geschenke an Amtsträger während eines laufenden Entscheidungsverfahrens oder einer ähnlichen Entscheidungssituation
- Geschenke an oder von potenziellen Geschäftspartnern in Vertragsverhandlungs- oder Ausschreibungsverfahren oder einer ähnlichen Entscheidungssituation von vergleichbarer Tragweite

**Beachten Sie:** Es sind in jedem Fall maximal 3 Geschenke pro Jahr und pro (Geschäfts-)Partner zulässig. Unter Umständen können auch Geschenke an mehrere Teammitglieder eine unzulässige Beeinflussung darstellen.

Geschenke, die diesen Regeln widersprechen, müssen abgelehnt, bzw. dürfen nicht angeboten werden.